



## **PATIENTENVERFÜGUNG**

### **1. Achtung des Privat- und Familienlebens:**

„Jedermann hat Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs.“ (Art 8 Abs 1 EMRK)

Der Anspruch auf Achtung des Privatlebens umfasst auch das Recht auf Selbstbestimmung hinsichtlich medizinischer Behandlungen. Grundsätzlich willigt eine Patientin oder ein Patient in einen medizinischen Eingriff zum Zeitpunkt der Behandlung selbst ein. Die Patientenverfügung drückt den Willen der Patientin oder des Patienten für jenen Zeitpunkt oder Lebensabschnitt aus, zu welchem sie/er nicht mehr selbst entscheidungsfähig ist.

### **2. Was ist eine Patientenverfügung?**

Eine Patientenverfügung ist gemäß § 2 Abs 1 Patientenverfügungs-Gesetz (PatVG) eine Willenserklärung in mündlicher oder schriftlicher Form, mit der eine Patientin oder ein Patient eine medizinische Behandlung ablehnt und die dann wirksam werden soll, wenn sie/er im Zeitpunkt der Behandlung nicht einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist. Eine Patientenverfügung ist also eine Willensäußerung, in der man vorweg festlegt, ob man bei schwerster Krankheit oder nach einem Unfall mit allen medizinischen Mitteln am Leben erhalten werden will bzw welche

Behandlungen man ausdrücklich ablehnt, weil man im Ernstfall nicht mehr reden oder auch sonst nicht mehr kommunizieren kann, weil die Patientin oder der Patient zB nicht mehr über die notwendigen geistigen Kapazitäten verfügt.

Bei einem Unfall steht allerdings die medizinische Notfallversorgung im Vordergrund. Das bedeutet, dass eine Patientenverfügung nur dann beachtet werden kann, wenn sie im Augenblick des Notfalles (Definition Notfall: bedrohliche Störung der Vitalparameter Bewusstsein, Atmung, Kreislauf, etc) der/dem behandelnden Ärztin/Arzt bereits vorliegt oder dieser/m der Inhalt der Patientenverfügung bekannt ist. Eine Patientenverfügung wird in einem medizinischen Notfall dann nicht berücksichtigt, sofern der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit des Patienten ernstlich gefährdet.

Daher sollten Angehörige und die/der Hausärztin/Hausarzt unbedingt vom Bestehen einer Patientenverfügung informiert werden und die Patientin oder der Patient einen Hinweis auf das Bestehen einer Patientenverfügung bei sich tragen. **Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten** wird die Patientenverfügung in das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats bzw der österreichischen Rechtsanwälte eingetragen, allerdings erfolgt eine Abfrage, ob eine bestimmte Patientin oder ein bestimmter Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, insbesondere in einem Notfall, nicht automatisch<sup>1</sup>. Krankenanstalten können in Kooperation mit dem Roten Kreuz in das Patientenverfügungsregister Einsicht nehmen.

Im Falle eines Krankenhausaufenthaltes ist es empfehlenswert, dass die Patientin oder der Patient die behandelnden Ärzte vom Bestehen einer Patientenverfügung bzw über den Inhalt informiert. Dies ist dann in der Krankengeschichte zu dokumentieren.

### **3. Warum sollte man eine Patientenverfügung abschließen?**

Sinn einer Patientenverfügung ist es, die Situation schwerkranker Menschen in ihrer letzten Lebensphase zu verbessern. Patientenverfügungen bieten die Möglichkeit, Wünsche und Vorstellungen für jene Zeit, in der Patientinnen/en nicht mehr selbst entscheiden können, zum Ausdruck zu bringen. Dadurch soll eine selbstbestimmte Lebensgestaltung auch für einen zukünftigen Lebensabschnitt, in welchem die Patientin oder der Patient nicht mehr selbst entscheiden kann, gesichert werden.

---

<sup>1</sup> Erst ab 01.01.2017 müssen Patientenverfügungen in ELGA verfügbar sein.

Jeder Mensch muss für sich die Frage selbst beantworten, ob er unter Zuhilfenahme aller nur erdenklichen medizinischen Mittel und technischen Geräte im Ernstfall (zB im Falle einer schweren oder an sich zum Tode führenden Erkrankung, im Falle eines lebensbedrohlichen Unfalles oder im Falle einer eintretenden Demenz) durch übermäßige medizinische Maßnahmen bloß am Leben erhalten werden möchte oder ob er einem würdevollen Leben den Vorzug gibt und damit auf eine Verlängerung des Sterbeprozesses verzichtet. Mit einer Patientenverfügung erklärt die Patientin oder der Patient auf **künstliche lebensverlängernde Maßnahmen** zu verzichten und alle **Möglichkeiten der Schmerzlinderung** zu nutzen.

#### **4. Wer kann eine Patientenverfügung errichten?**

Jeder Mensch, der **voll einsichts- und urteilsfähig** ist, kann gemäß § 3 PatVG eine Patientenverfügung errichten. Bei der Patientenverfügung handelt es sich um eine **höchstpersönliche** (Willens-)Erklärung, dh die Patientin oder der Patient selbst muss den Inhalt einer Patientenverfügung bestimmen; niemand anderer – auch nicht die/der gerichtlich bestellte Sachwalter/in oder ein sonstiger Stellvertreter – kann für eine andere Person eine Patientenverfügung errichten.

Die Patientin oder der Patient muss seinen Willen **frei** und **ernst** sowie ohne Irrtum, List, Täuschung oder physischen oder psychischen Zwang erklären. (§ 10 PatVG)

Mit einer Patientenverfügung erklärt die/der Einzelne, dass sie/er sich der gesamten Tragweite ihres/seines Handelns bewusst ist. Aus der Patientenverfügung muss klar hervorgehen, dass die Patientin oder der Patient die Folgen ihrer/seiner Verfügung vollständig und zutreffend eingeschätzt hat. Daher sind bei einer **verbindlichen Patientenverfügung** eine **umfassende ärztliche Aufklärung** und eine **ausdrückliche Belehrung über die Folgen** der Patientenverfügung sowie die **Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs** zwingend erforderlich. Die verbindliche Patientenverfügung kann gemäß § 6 PatVG nur von einem Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen errichtet werden.

#### **5. Arten der Patientenverfügung:**

Es gibt zwei Arten von Patientenverfügungen, die Beachtliche und die Verbindliche.

### **5.1. Beachtliche Patientenverfügung:**

Die beachtliche Patientenverfügung ist an weniger Voraussetzungen geknüpft als die Verbindliche.

Bei der beachtlichen Patientenverfügung muss auf den geäußerten Willen der Patientin oder des Patienten Bedacht genommen werden, allerdings sind die Ärzte nicht unter allen Umständen daran gebunden. Die beachtliche Patientenverfügung ist dann empfehlenswert, wenn die Menschen der/dem Ärztin/Arzt zwar eine gewisse Richtschnur vorgeben, ihr/ihm zugleich aber auch einen gewissen Spielraum offen lassen und nicht alle in Frage kommenden Behandlungen bis ins letzte Detail regeln wollen.

### **5.2. Verbindliche Patientenverfügung:**

Die verbindliche Patientenverfügung ist eine Willenserklärung in schriftlicher Form, mit der eine Patientin oder ein Patient eine medizinische Behandlung vorweg ablehnt. Sie tritt dann in Kraft, wenn die Patientin oder der Patient zum Zeitpunkt der Behandlung nicht mehr einsichts-, urteils- oder äusserungsfähig ist.

Zusätzliche Erfordernisse gegenüber einer beachtlichen Patientenverfügung:

- umfassende ärztliche Aufklärung;
- Errichtung durch Rechtsanwalt, Notar oder rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen;
- Belehrung über die Folgen der Patientenverfügung und Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs;
- konkrete Beschreibung der ablehnenden medizinischen Behandlungen;
- aus der Patientenverfügung muss zudem hervorgehen, dass die Patientin oder der Patient die Folgen der Patientenverfügung (Vor- und Nachteile einer Behandlung, Risiken, etc) zutreffend einschätzt;
- Erneuerung nach fünf Jahren;

Typische medizinische Behandlungen, die ausgeschlossen werden können:

- künstliche Beatmung
- Ernährung durch Magensonde
- Wiederbelebungsmaßnahmen
- Chemotherapie
- Dialyse
- ...

Sämtliche Personen (Arzt, Pflorgeteam, Angehörige, auch der gerichtlich bestellte Sachwalter, etc) sind an den verbindlichen Willen der Patientin/des Patienten, nämlich die verbindliche Patientenverfügung, gebunden.

Auch wenn eine verbindliche Patientenverfügung nicht alle Formvorschriften erfüllt, ist diese zu beachten und gilt als Orientierungshilfe für die Auslegung des Patientenwillens.

Pflegemaßnahmen (pflegerische Grundversorgung) können durch eine Patientenverfügung nicht ausgeschlossen werden.

## **6. Gültigkeit der Patientenverfügung:**

Die verbindliche Patientenverfügung muss nach **fünf Jahren** erneuert werden. Für eine Erneuerung bedarf es wiederum einer umfassenden ärztlichen Aufklärung sowie Errichtung und Belehrung über Folgen und Widerruf durch Rechtsanwalt, Notar oder Patientenvertretung.

Die Patientin oder der Patient kann aber auch eine kürzere Geltungsdauer seiner Patientenverfügung bestimmen.

Falls die Patientenverfügung geändert wird, beginnt die 5-jährige Frist neu zu laufen. Auch bei einer Änderung sind die Formvorschriften einzuhalten.

Sollte eine Patientin oder ein Patient nicht mehr in der Lage sein, seine Patientenverfügung zu erneuern, weil sie/er ihre/seine Einsichts-, Urteils- oder Äußerungsfähigkeit verloren hat, gilt die seinerzeit errichtete Patientenverfügung fort.

## **7. Wie erfährt der Arzt von einer Patientenverfügung?**

**Auf Wunsch der Patientin oder des Patienten** wird die Patientenverfügung in das Patientenverfügungsregister des österreichischen Notariats bzw der österreichischen Rechtsanwälte eingetragen, allerdings erfolgt eine Abfrage, ob eine bestimmte Patientin oder ein bestimmter Patient eine Patientenverfügung errichtet hat, insbesondere in einem Notfall, nicht automatisch. Krankenanstalten können online über die Website „[www.rechtsarchiv.at](http://www.rechtsarchiv.at)“ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (ÖRAK) in das Patientenverfügungsregister Einsicht nehmen.

Daher ist es wichtig, dass Angehörige sowie der Hausarzt vom Bestehen einer Patientenverfügung informiert werden. Zusätzlich ist es empfehlenswert, zB in der Geldtasche einen Hinweis zu vermerken, dass eine Patientenverfügung errichtet wurde.

Gemäß § 14 PatVG sind der aufklärende und der behandelnde Arzt verpflichtet, die Patientenverfügung in die Krankengeschichte oder, wenn sie außerhalb einer Krankenanstalt errichtet wurde, in die ärztliche Dokumentation aufzunehmen.

### **8. Gilt die Patientenverfügung auch im Notfall?**

In einem Notfall steht die notärztliche Versorgung im Vordergrund. Die Suche nach einer Patientenverfügung kann in einem Notfall nur dann vorgenommen werden, wenn dadurch das Leben oder die Gesundheit der Patientin oder des Patienten nicht ernstlich gefährdet wird.

### **9. Sonstiges:**

„Aktive Sterbehilfe“ bleibt nach wie vor verboten! Zweck einer Patientenverfügung ist es, auf **künstliche lebensverlängernde Maßnahmen** zu verzichten und alle **Möglichkeiten der Schmerzlinderung** zu nutzen und damit eine würdevolle letzte Lebensphase zu ermöglichen.

Der Patient kann gemäß § 13 PatVG durch eine Patientenverfügung die ihm allenfalls aufgrund besonderer Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten (zB Tuberkulosegesetz, Unterbringungsgesetz, Strafvollzugsgesetz), sich einer Behandlung zu unterziehen, nicht einschränken.

Pflegemaßnahmen (pflegerische Grundversorgung) können durch eine Patientenverfügung nicht ausgeschlossen werden.

Gemäß § 15 PatVG darf der Zugang zu bestimmten Einrichtungen (wie zB Alters- oder Pflegeheime) nicht von der allfälligen Errichtung einer Patientenverfügung abhängig gemacht werden. Wer dagegen verstößt, wird mit bis zu 25 000 Euro, im Wiederholungsfall mit bis zu 50 000 Euro bestraft.

## **10. Vorsorgevollmacht (Sachwalterverfügung):**

Eine Sachwalterin oder ein Sachwalter wird dann bestellt, wenn die Entscheidungsfähigkeit der Betroffenen nicht mehr gegeben ist und andere Maßnahmen (zB Vertretungsbefugnis) nicht ausreichen.

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man bereits vor dem Verlust der Handlungs- und Geschäftsfähigkeit bestimmen, wer im Fall des Falles als Bevollmächtigte/r entscheiden bzw die Interessen des Betroffenen vertreten soll.